

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3688**



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband
Vorsitzender: Dr. Wilfried Kellermann
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder
E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Dietmar Wullweber
Vizepräsident des LG Itzehoe
Mitglied des Präsidiums des
Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes
Landgericht Itzehoe
Telefon: 04821 66-1101
E-Mail: Dietmar.Wullweber@lg-
itzehoe.landsh.de

11.11.2008

**Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes
zum Entwurf eines Gesetzes zum Landesschlichtungsgesetz
- Drucksache 16/2179 – Ihr Zeichen: L 215**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt, dass dem Landesschlichtungsgesetz durch den aktuellen Gesetzesentwurf die Befristung genommen werden soll, weil auf Zeit angelegte Gesetze sich nicht nachhaltig im Bewusstsein der Bürger niederschlagen. Nachbarstreitigkeiten, Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre außerhalb von Presse und Rundfunk sowie Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind häufig einer Befriedung durch eine außergerichtliche Gütestelle zugänglich, die der einzelnen Sache mehr Zeit als eine mündliche Verhandlung im Zivilprozess widmen kann. Es ist sinnvoll, die Amtsgerichte durch die genannte außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung auf Dauer zu entlasten.

Befürwortet wird auch, die vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 750 € aus dem Zuständigkeitskatalog des Landesschlichtungsgesetzes herauszunehmen. Dafür sollte nicht nur der relativ geringe Anteil einer endgültigen Streitbeilegung, sondern auch die Kostenersparnis für das vorgeschaltete Verfahren (§ 9 SH LSchliG) und die damit insgesamt längere Verfahrensdauer bis zur endgültigen Erledigung beachtet werden. Das Schlichtungsverfahren und das nachfolgende Prozessverfahren stellen für Anwälte zudem verschiedene Angelegenheiten dar (§ 17 Nr. 7a RVG), so dass sich die Kosten erhöhen. Klagen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten unterlagen in der Vergangenheit des öfteren allein deshalb der Abweisung, weil die vorausgehende Durchführung des Schlichtungsverfahrens versäumt worden war. Schließlich entfallen zukünftig Auslegungsfragen, ob das Landesschlichtungsgesetz auch bei Inanspruchnahme von mehreren Streitgenossen als Gesamtschuldnern beachtet werden muss, falls einer von ihnen seinen Sitz nicht in Schleswig-Holstein hat.

Der Gesetzentwurf wird vom Schl-H. Richterverband uneingeschränkt befürwortet.

Dietmar Wullweber